

RS Vwgh 1987/12/16 87/02/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §32 Abs1;

KFG 1967 §103 Abs2 idF 1986/106;

KFG 1967 §123 Abs4;

Rechtssatz

War bei einer telefonischen Anfrage gemäß § 103 Abs 2 KFG keine Antwortfrist zu gewähren, wurde auch keine gewährt und die Auskunft vom Zulassungsbesitzer verweigert, so kommt einer nachträglichen Auskunft keine Rechtserheblichkeit mehr zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020179.X07

Im RIS seit

21.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at